

# **BStGer RR.2017.306 vom 8. März 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2017.306](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.306)

FR: TPF RR.2017.306 du 8 mars 2018

IT: TPF RR.2017.306 del 8 marzo 2018

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Tschechien. Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Tschechien und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) und die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) massgeblich. Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Ziff. 2 und 3 EUeR). Diese Abkommen werden schliesslich ergänzt mit dem Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

- 4 -

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG). Die angefochtene Verfügung vom 26. September 2017 wurde der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin am 24. Oktober 2017 eröffnet (act. 6.7). Die Beschwerde vom 17. November 2017 wurde form- und fristgerecht eingereicht.

## **E. 2.2**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist, und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Wird mit dem Rechtshilfeersuchen die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung verlangt (Art. 74a IRSG), so wird die Beschwerdelegitimation nur zurückhaltend bejaht (BGE 123 II 595 E. 6a); sie steht in erster Linie dem Inhaber von Guthaben zu, namentlich dem Inhaber von Bankkonten, auf welchen sich die betreffenden Vermögenswerte befinden (BGE 131 II 169 E. 2.2.1) oder dem Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände (BGE 123 II 134) und zwar nach Massgabe der aus Art. 80h lit. b IRSG abgeleiteten Kriterien. Sodann sind zur Beschwerde legitimiert die in Art. 74a Abs. 4 IRSG genannten Personen (Urteil des Bundesgerichts 1C.166/2009 vom 3. Juli 2009 E. 2.3.4; BOMIO/GLASSEY, *La qualité pour recourir dans le domaine de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale*, Jusletter vom 13. Dezember 2010, Rz. 46 f.). Vorliegend geht es um die rechtshilfeweise Herausgabe der Salden des Kontos, welches auf die Beschwerdeführerin lautet. Als Kontoinhaberin ist die Beschwerdeführerin persönlich und direkt von der Rechtshilfemassnahme betroffen und folglich zur Beschwerdeführung berechtigt.

## **E. 2.3**

Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

- 5 -

## **E. 3**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2; 134 I 83 E. 4.1; vgl. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.302 vom 12. Februar 2013 E. 3).

## **E. 4.1**

Gemäss Art. 74a IRSG können Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung herausgegeben werden (Abs. 1). Vermögenswerte nach Absatz 1 umfassen unter anderem den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und einen unrechtmässigen Vorteil (Abs. 2 lit. b). Nicht nach Absatz 1 ausgehändigt werden Vermögenswerte, die der Schweiz aufgrund einer

Teilungsvereinbarung gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) zustehen (Abs. 7).

#### **E. 4.2**

Die Herausgabe kann in jedem Stadium des ausländischen Verfahrens erfolgen, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 3 IRSG). Die Regelungsabsicht des Gesetzgebers zielt darauf ab, eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, dass die Einziehung oder Rückgabe von Vermögenswerten an den Geschädigten aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt, das den in der EMRK und im UNO-Pakt II festgelegten Verfahrensgrundsätzen entspricht und der ausländische Entscheid weder dem schweizerischen *ordre public* noch den international gewährleisteten Menschenrechten widerspricht; ausgeschlossen ist dagegen eine inhaltliche Kontrolle, d.h. eine Kontrolle der Begründetheit des ausländischen Entscheids (BGE 123 II 595 E. 4e), sofern dieser nicht vorweg als offensichtlich unzutreffend erscheint (BGE 131 II 169 E. 6 m.w.H. = Pra 95 [2006] Nr. 35; vgl. TPF 2015 81 E. 4.1.2).

#### **E. 5.1**

Gegen die rechtshilfweise Herausgabe der Vermögenswerte bringt die Beschwerdeführerin vor, es sei ihr im Rahmen des Verfahrens vor dem Stadtgericht Prag keinerlei Möglichkeit eingeräumt worden, sich zur Berechtigung an den auf dem Konto deponierten Vermögenswerten bzw. zu deren Herausgabe zu äussern oder auch nur von den Verfahrensakten Kenntnis zu

- 6 -

nehmen. Dadurch habe das Stadtgericht Prag fundamentalste Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin missachtet. Dies habe gemäss Art. 2 lit. a IRSG zur Verweigerung der Rechtshilfe und damit zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu führen (act. 1 S. 5). In einem zweiten Punkt macht die Beschwerdeführerin geltend, der Beschluss des Stadtgerichtes Prag sei aufgrund der unterbliebenen Zustellung an sie nicht in Rechtskraft erwachsen. Auch aus diesem Grund sei die angefochtene Verfügung aufzuheben (act. 1 S. 5 f.). In der Beschwerdereplik ergänzt die Beschwerdeführerin, dass, soweit der Einziehungsbeschluss E. und F. zugestellt worden sein soll, diese Personen nicht ermächtigt gewesen seien, mit Wirkung für sie Postsendungen anzunehmen. Auch habe keine der beiden Personen den Entscheid ihr weitergeleitet (act. 11 S. 5). Obwohl das tschechische Gericht Zweifel gehabt habe, ob die vorgenannten Personen sie vertreten könnten, habe es den Einziehungsbeschluss ihnen zugestellt. Die Gründe hiefür seien ihr unbekannt. Tatsache sei, dass der fragliche Entscheid ihr formell erst am 24. Oktober 2017 zugestellt worden sei. Sie habe danach innert Frist Beschwerde erhoben. Daher sei der Einziehungsbeschluss nicht in Rechtskraft erwachsen (act. 11 S. 6).

#### **E. 5.2**

Dagegen wendet die Beschwerdegegnerin zunächst ein, die Beschwerdeführerin könne sich als juristische Person nicht auf Art. 2 IRSG berufen. Sodann hält sie der Beschwerdeführerin vor, sie habe seit 2006 Kenntnis vom tschechischen Strafverfahren sowie von der Kontosperre. Sie habe es offensichtlich unterlassen, sich am tschechischen Strafverfahren zu beteiligen. Sie habe es sich somit aufgrund ihrer Unterlassung, bei der ersuchenden Behörde eine Zustelladresse in Tschechien zu bezeichnen bzw. sich dort

anwaltlich vertreten zu lassen, selbst zuzuschreiben, dass ihr der Beschluss nicht habe zugestellt werden können (act. 6 S. 2).

### **E. 5.3.1**

Gemäss Art. 2 lit. a IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Straf- sachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Menschenrechtskonven- tion oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrens- grundsätzen nicht entspricht. Mit Art. 2 IRSG soll vermieden werden, dass die Schweiz durch Leistung von Rechtshilfe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Durchführung solcher Strafverfahren unterstützt, in wel- chen den verfolgten Personen die ihnen in einem demokratischen Rechts- staat zustehenden und insbesondere durch die EMRK umschriebenen Mini-

- 7 -

malgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (vgl. BGE 111 Ib 138 ff., BGE 109 Ib 64 ff., BGE 108 Ib 408 ff., ferner Urteil des Bundesgerichts A.156/1987 vom 1. Juli 1987 E. 7a). Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittel- instanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafver- fahren garantiert wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.278/1997 vom 19. Feb- ruar 1998 E. 6b). Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt.

### **E. 5.3.2**

Dabei können sich gemäss ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nur Per- sonen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersu- chenden Staates aufhält, sofern er geltend machen kann, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen kön- nen sich juristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, wel- che sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_103/2009 vom 6. April 2009 E. 2; 1C\_70/2009 vom 17. April 2009, E. 1.2; 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2; 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc). Nach der neuesten Rechtsprechung der Beschwerdekammer kann sich auch eine juristische Person auf Art. 2 IRSG berufen, wenn sie selbst im ausländischen Strafverfahren beschuldigt ist. Ihre Rügemöglichkeit be- schränkt sich dabei naturgemäss aber auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (TPF 2016 138 E. 4.2 und 4.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.130 vom 25. Oktober 2017 E. 5.2.2). Bei der Herausgabe von Vermögenswerten ist dem Betroffenen die Befugnis zuzuerkennen, sich auf Art. 2 IRSG zu berufen; dies auch dann, wenn er sich nicht im ersuchenden Staat aufhält (vgl. dazu ausführlich Urteil des Bundes- gerichts 1A.53/2007 vom 11. Februar 2008 E. 4.3). Die Berufung auf Mängel des

ausländischen Verfahrens bleibt indes insoweit verwehrt, als der Betroffene im ersuchenden Staat auf Rechtsbehelfe verzichtete, mit denen er Mängel des dortigen Verfahrens hätte rügen können (Urteil des Bundesgerichts 1C\_431/2008 vom 22. Januar 2009 E. 4.3).

- 8 -

#### **E. 5.4**

Die Beschwerdeführerin, welche ihren Sitz nicht in Tschechien hat, ist bzw. war im tschechischen Strafverfahren nicht Beschuldigte. Wie vorstehend ausgeführt, kann sich nach der Rechtsprechung allerdings der von der Herausgabe Betroffene auf Art. 2 IRSG berufen. Dies hat grundsätzlich auch für juristische Personen und damit auch für die Beschwerdeführerin zu gelten. In der Sache ist zu betonen, dass sich die Beschwerdeführerin im Rechtshilfverfahren in der Schweiz bereits 2007 (mit Anzeige der Vollmacht am 4. April 2008; act. 6.6) hat vertreten lassen (act. 1.1). Demgegenüber hat sie im tschechischen Straf- bzw. Einziehungsverfahren erst nach Erlass der Herausgabe Verfügung vom 26. September 2017 einen Rechtsvertreter mit ihrer Interessenwahrung beauftragt (act. 1.8). Ein solches Verhalten ist widersprüchlich. Der Beschwerdeführerin war seit über zehn Jahren bekannt, dass ein Strafverfahren in Tschechien hängig war, in welchem die Sperre ihrer Vermögenswerte in der Schweiz zwecks Einziehung angeordnet worden war. In Kenntnis des tschechischen Verfahrens blieb sie ohne irgendeine Erklärung über ein Jahrzehnt lang untätig. Wie das Stadtgericht Prag in seinem Einziehungsbeschluss vom 31. Mai 2017 festhielt (act. 6.1 S. 8), beantragte die Beschwerdeführerin insbesondere zu keinem Zeitpunkt die Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte. Ebenso wenig verlangte sie in all diesen Jahren Akteneinsicht. Ihr Vorgehen, im schweizerischen Rechtshilfverfahren nun geltend zu machen, ihr sei im tschechischen Verfahren das rechtliche Gehör nicht eingeräumt und der Einziehungsentscheid nicht eröffnet worden, verdient unter diesen Umständen grundsätzlich keinen Rechtsschutz. Dass die tschechischen Behörden der Beschwerdeführerin allfällige Gesuche um Akteneinsicht etc. verweigert hätten, macht sie nicht geltend. Vielmehr führt sie selber aus, dass der von ihr beauftragte Rechtsvertreter Einsicht in die Akten erhielt, nachdem dieser sich bei den tschechischen Behörden gemeldet hatte (act. 11 S. 6). Die tschechischen Behörden stellten den Einziehungsbeschluss E. und F. sodann offensichtlich in der Annahme zu, diese seien zur Entgegennahme für die Beschwerdeführerin berechtigt. Die Beschwerdeführerin bestreitet dabei jedenfalls nicht, dass E., Verwaltungsrätin einer Gesellschaft, welche Gesellschaften u.a. Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen anbietet (s. act. 18), und F., früherer Verwaltungsrat derselben Gesellschaft, sie gegenüber der Bank C. und damit im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Vermögenswerten vertraten (act. 11 S. 5). Sie wendet zwar ein, dass die vorgenannten Personen nicht zur Entgegennahme des Einziehungsbeschlusses berechtigt gewesen seien. Einen Beleg, namentlich den entsprechenden Vertrag, welcher ihren Standpunkt stützen würde, legte die Beschwerdeführerin indes nicht ins Recht. Insbesondere reichte sie auch keine Beweismittel dafür ein, wonach dieses Vertretungsverhältnis in der Zwischenzeit und insbesondere im

- 9 -

Zeitpunkt der Zustellung des Einziehungsbeschlusses an die beiden Personen aufgelöst gewesen wäre. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass keine der beiden

Personen ihr den tschechischen Entscheid weitergeleitet hätten, ist im Übrigen festzuhalten, dass sie keine Korrespondenz mit E. und F. einreichte, welche ihre Darstellung untermauern würde. Den Nachweis dafür, dass in ihrem Fall die tschechischen Behörden einen Eröffnungsfehler begangen hätten, hat die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren nach dem Gesagten nicht erbracht. Darüber hinaus erscheint es vielmehr nicht als ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin über E. über den Einziehungsbeschluss in Kenntnis gesetzt wurde, weshalb sie den geltend gemachten Eröffnungsfehler in einem Rechtsmittelverfahren in Tschechien hätte rügen können.

### **E. 5.5**

Die Beschwerdeführerin hat vorliegend freilich glaubhaft gemacht, Beschwerde gegen den Einziehungsbeschluss erhoben zu haben (act. 13.1 ff.). Da nicht klar ist, ob diese Beschwerdeerhebung die Frage der Rechtskraft des Einziehungsbeschlusses vom 31. Mai 2017 berührt, rechtfertigt es sich unter diesen Umständen bei der ersuchenden Behörde ergänzende Informationen einzuholen, ob mit der Beschwerde der Beschwerdeführerin die ursprünglich bestätigte Rechtskraft des Einziehungsbeschlusses vom 31. Mai 2017 in Frage steht. Die Beschwerdegegnerin ist daher anzuweisen, bei der ersuchenden Behörde die entsprechenden Abklärungen zu tätigen. Solange die Frage der Rechtskraft nicht geklärt ist, kann vorliegend die Herausgabe der fraglichen Vermögenswerte nicht erfolgen.

### **E. 6**

Zusammenfassend steht fest, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung vom 26. September 2017 im Sinne der Erwägungen aufzuheben ist. Die mit Disp. Ziff. 3 der Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. März 2007 aufrechterhaltene Kontosperrung hinsichtlich des Kontos Nr. 1, lautend auf die Beschwerdeführerin, bleibt bestehen.

### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Die Kasse des Bundesstrafgerichts ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- (act. 4) vollumfänglich zurückzuerstatten.

- 10 -

### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin sodann die Beschwerdeführerin für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Parteikosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Dabei erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) als angemessen (Art. 64 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 10, Art. 11 sowie Art. 12 Abs. 2 BStKR).

- 11 -